



Elektronische Lohnsteuerkarte ab 2013

Der Übergang vom papiergebundenen Verfahren zum neuen elektronischen Verfahren ELStAM (Elektronische Lohnsteuer Abzugsmerkmale) ist nunmehr für das Jahr 2013 vorgesehen. Er wird schrittweise vollzogen. Dadurch soll allen Beteiligten ein reibungsloser Übergang in das neue Verfahren ermöglicht werden. Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale im Jahr 2013 weiter ihre Gültigkeit. **Der Arbeitgeber muss daher die Lohnsteuerkarte des Jahres 2010 bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens aufbewahren.** Erst nach Einführung des elektronischen Verfahrens darf die Lohnsteuerkarte vernichtet werden.

Flexible Regelung für Arbeitgeber: Arbeitgeber, die das elektronische Verfahren nutzen, können die von der Finanzverwaltung bereitgestellten elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale ihrer Arbeitnehmer, wie z. B. die Steuerklasse und Freibeträge, abrufen. Dazu benötigen sie lediglich dessen Identifikationsnummer sowie Geburtsdatum. Der Abruf der Daten durch den Arbeitgeber ist freiwillig ab 1.11.2012 möglich. Ab 1.1.2013 besteht zwar für jeden Arbeitgeber die Pflicht, das Verfahren zu nutzen. Die Finanzverwaltung gewährt jedoch eine Kulanzfrist bis zum 31.12.2013.

Jeder Arbeitgeber kann in diesem Zeitraum selbst entscheiden, wann er mit der Nutzung beginnt oder ob er das Verfahren zunächst nur für einen Mitarbeiter oder aber gleich für mehrere Arbeitnehmer durchlaufen lassen möchte. Es muss jedoch mindestens eine Abrechnung pro Arbeitnehmer in 2013 mit ELStAM erfolgen. **Als spätester Umstiegszeitpunkt muss die Lohnabrechnung 12/2013 gewählt werden!**

Erleichterungen für Arbeitnehmer: Seit dem 13.9.2012 sind die ELStAM für den Abruf durch die Arbeitnehmer auf der Internetseite „www.elster.de“ freigeschaltet. Im Rahmen des Registrierungsverfahrens erhält der Arbeitnehmer eine PIN, die ihm an seinen Hauptwohnsitz geschickt wird und durch die nur er Einsicht in sämtliche gespeicherten Daten erhält. Der Arbeitnehmer muss dem für ihn zuständigen Finanzamt gegenüber nur noch tätig werden, wenn sich die persönlichen Verhältnisse in Bezug auf die vorhandenen Daten geändert haben.

Bitte beachten Sie! In der Vergangenheit übernahm das Finanzamt die Freibeträge aus den Vorjahren automatisch. Die auf der Lohnsteuerkarte 2010/Ersatzbescheinigung 2011 bzw. 2012 für den Übergangszeitraum eingetragenen Freibeträge und antragsgebundenen Kinderzähler (z. B. für Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres 2012 oder zu Beginn des Kalenderjahres 2013 das 18. Lebensjahr vollendet haben oder Pflegekinder) gelten im elektronischen Abrufverfahren grundsätzlich nicht weiter. Folglich sind

diese für das Kalenderjahr 2013 beim zuständigen Finanzamt neu zu beantragen.

Diese Anträge können und sollten jetzt schon gestellt werden, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. Sie sind aber – spätestens bis zum 30.11.2013 – auf amtlichen Vordrucken zu stellen. **Arbeitgeber sollten ihre Arbeitnehmer darüber persönlich oder über einen Aushang zwingend informieren!**

Wenn wir die Lohn-/Gehaltsabrechnungen für Sie durchführen, werden wir den Abruf der elektronischen Lohnsteuerdaten Ihrer Arbeitnehmer in den Monaten Januar und Februar 2013 bereits vornehmen. Bitte informieren Sie daher Ihre Arbeitnehmer rechtzeitig. Wir haben als Merkblatt oder für den Aushang im Unternehmen eine Information für Sie vorbereitet. Der Abruf erfolgt als separates Dokument in unserem Downloadbereich unter „ELStAM-Info für Arbeitnehmer“.



Ab 2013 Minijob-Grenze 450 Euro angehoben

	bis 2012	ab 2013
Minijob	bis 400,00 EUR	bis 450,00 EUR
Mindestlohn für die Berechnung der RV	155,00 EUR	175,00 EUR
Gleitzone	400,01 - 800,00 EUR	450,01 - 850,00 EUR

Minijob

Mit dem „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung“ treten zum 01. Januar 2013 zwei wesentliche Änderungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen (bisher den sog. 400-LUR-Minijob) ein:

- Die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen steigt von 400,00 EUR auf 450,00 EUR. Dies kann auch auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse angewendet werden.
- Personen, die vom 01. Januar 2013 an erstmalig ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen oder deren Arbeitsentgelt sich ab dem 01. Januar 2013 verändert, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Der Minijobber kann sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Er beantragt diese Befreiung schriftlich beim Arbeitgeber. Die Befreiung wirkt rückwirkend ab Beginn des Monats in dem der Antrag des Beschäftigten beim Arbeitgeber vorliegt.

○ Pflicht des Arbeitnehmers:
Rechtzeitige Antragstellung des Arbeitnehmers bei nicht gewünschter Beitragszahlung zur Rentenversicherung erforderlich



o Pflicht des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet der Minijob-Zentrale die Befreiung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages anzuzeigen. Bitte reichen Sie daher den Befreiungsantrag unverzüglich bei uns ein, damit wir die Meldung für Sie rechtzeitig übermitteln können.

Denn geht der Antrag verspätet bei der Minijob-Zentrale ein, so beginnt die Versicherungspflicht erst ab dem 1. des zweiten Monats, der auf den Eingang der Meldung folgt.

Beispiel: AN geringfügig entlohnt beantragt am 01.03.2013 bei seinem AG die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Der AG übersieht zunächst die Meldung an die Minijob-Zentrale und holt sie am 27.05.2013 nach. Der AN ist erst ab dem 01.07.2013 von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Minijobber waren bisher grundsätzlich rentenversicherungsfrei, haben aber die Option auf eine Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrags gehabt. Die Regierung hat nun eine Umkehrung dieser Wahlmöglichkeit vorgenommen. Minijobber sollen künftig grundsätzlich voll in der Rentenversicherung abgesichert sein. Damit will der Gesetzgeber für Geringverdiener das Risiko der Altersarmut reduzieren.

Anhand einiger Beispiele möchten wir Ihnen die wesentlichsten Auswirkungen auf die neuen Regelungen veranschaulichen:

Auswirkungen auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse

• Beispiel 1 — Minijobber verdient auch nach dem 31.12.2012 nicht mehr als 400 EUR:

Ihn Arbeitnehmer erhält seit dem 01.08.2012 monatlich 400 EUR. Auch im neuen Jahr ändert sich der Verdienst nicht.

Solange die bisher gültige Verdienstgrenze von 400 EUR auch nach dem 31. Dezember 2012 nicht überschritten wird, ist diese Beschäftigung weiterhin wie nach dem bisherigen Recht versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung; es ändert sich nichts.

• Beispiel 2 — Minijobber verdient nach dem 31.12.2012 mehr als 400 EUR

Unser Arbeitnehmer erhält ab dem 01.01.2013 450,00 EUR. Der Verdienst bis 31.12.2012 lag monatlich bei 400,00 EUR.

Wird nach dem 31.12.2012 das Arbeitsentgelt auf über 400 EUR erhöht, gilt für diese Beschäftigung das neue Recht. Es tritt bei den bisher versicherungsfreien Minijob automatisch Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Der Minijobber kann sich

jedoch davon auf Antrag befreien lassen. Wurden in dieser Beschäftigung bereits vor dem 01. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt, ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht für die Dauer der bestehenden Beschäftigung nicht möglich.

Auswirkungen auf neue Beschäftigungsverhältnisse

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen, gilt die Verdienstgrenze von 450 EUR. Die Minijobber sind automatisch versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der volle Rentenversicherungsbeitrag ist mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 EUR zu zahlen. Der Arbeitgeberanteil beträgt 15 Prozent vom tatsächlichen Arbeitsentgelt. Wie bisher trägt der Minijobber die Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent (Beitragsatz ab Januar 2013) und dem Arbeitgeberanteil, somit 3,9 Prozent.

• Beispiel 3 — Rentenversicherungspflichtige Minijob Beschäftigung

Der Arbeitnehmer arbeitet seit 01.01.2013 geringfügig entlohnt. Das Arbeitsentgelt beträgt monatlich 430 EUR. Unser Arbeitnehmer ist in diesem Minijob rentenversicherungspflichtig. Es wurde kein Antrag auf Rentenversicherungsfreiheit gestellt.

Anteil des AG zur RV	430,00 Euro x 15 %	64,50 Euro
Anteil des AN zur RV	430,00 Euro x 3,9 %	16,77 Euro
Gesamtanteil RV		81,27 Euro

Gleitzone

Gekoppelt an die Anhebung der Entgeltgrenze bei Minijobs verschiebt sich auch die Einkommensgrenze, in die die Gleitzone angewendet wird. Die neu definierte Entgeltspanne umfasst ab dem 01. Januar 2013 Entgelte von 450,01 EUR bis 850,00 EUR. Die neue Gleitzoneformel wirkt sich zunächst nur auf neue Beschäftigungsverhältnisse aus.

Für Beschäftigte, deren Entgelt in der bisherigen Gleitzone oder innerhalb der neuen Gleitzone liegt, wirken sich folgende Übergangsregelungen aus:

Entgelt 400,01 EUR bis 450,00 EUR

Für eine am 31. Dezember 2012 bereits bestehende Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450,00 EUR gilt: Es besteht Versicherungspflicht und für die Beschäftigung wird die bisherige Gleitzoneformel angewendet.

Diese Übergangsregelung endet spätestens am 31. Dezember 2014. Wenn sich das regelmäßige Arbeitsentgelt vorher ändert, greifen ab diesem Zeitraum die neuen Gleitzoneformeln.



Entgelt 450,01 EUR bis 800,00 EUR

Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2012 versicherungspflichtig beschäftigt waren und ein regelmäßiges Arbeitsentgelt zwischen 450,01 EUR und 800,00 EUR erzielen, gilt sofort die neue Gleitzoneformel.

Entgelt 800,01 EUR bis 850,00 EUR

Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2012 mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt zwischen 800,01 EUR bis 850,00 EUR beschäftigt sind, galt bis Ende 2012 keine Gleitzoneregelung. So bleibt es auch — bei unverändertem Entgelt — bis Ende 2014. Wenn der Arbeitnehmer aber gegenüber seinem Arbeitgeber erklärt, dass sein Entgelt unter die Gleitzoneregelung fallen soll, ist für den Arbeitgeber die neue Formel verbindlich. Allerdings muss sich der Arbeitnehmer dauerhaft für die Gleitzone entscheiden, er kann diese Erklärung nicht widerrufen. Sie wirkt bis Ende 2014 fort.

Die erforderlichen Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage unter den Personalfragebögen



- Personalfragebogen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte (inkl. Gleitzone)
- Personalfragebogen für geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte
- Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung .

VORGEHENSWEISE & EMPFEHLUNG:

Bitte reichen Sie grundsätzlich für alle bestehenden und neuen geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sowohl den beigefügten Personalfragebogen ausgefüllt bei uns ein als auch den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, falls der Arbeitnehmer diese Befreiung wünscht.

Weitere detailliertere Ausführungen zu diesem Thema finden Sie in einem gesonderten Merkblatt auf unserer Homepage.

Verpflegungsmehraufwand / Auslöse

Ab dem Jahr 2013 sind die an die Arbeitnehmer bezahlten steuerfreien Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit wieder zwingend auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen. Wir bitten Sie deshalb, uns diese Informationen uns künftig wieder mit den monatlichen Lohn-/Gehaltsdaten mitzuteilen.

Information Personalfragebögen

Auf unserer Homepage finden Sie aktuelle Personalbögen für Neuanmeldungen, Veränderungen und Arbeitnehmerrücktritte. **Bitte beachten Sie, dass wir künftig nur vollständig ausgefüllte Personalbögen für die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen verwenden können.** Dies dient insbesondere der Haftungsfreistellung für Sie als Arbeitgeber und erleichtert uns die professionelle Erstellung der monatlichen Abrechnungen.

Bei Fragen - auch zu anderen Themen - stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte sprechen Sie uns an!

Ihre Lohnabteilung in der Kanzlei



HEIKO BRAND
STEUERBERATER

Nadine Schönfeld, Jasmin Potsch, Kristina Koch

Rechtsstand: Januar 2013

Alle Informationen und Angaben in diesem BranchenBrief haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.